

Reglement für den Instrumental- und Sologesangsunterricht am Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(basierend auf dem Reglement für den Instrumentalunterricht an der Pädagogische Hochschule Zürich vom 6. November 2006)¹

§ 1 Zweck

Das Diplomstudium mit Musik setzt musikalische Kompetenzen voraus, zu denen die Fertigkeit auf einem Instrument gehört. Diese soll während des Studiums zu den für eine Lehrbefähigung in Musik erforderlichen instrumentalen Fähigkeiten (Ausgangskompetenz) weiterentwickelt werden.

Unentgeltlicher Unterricht im ersten Instrument

Studierende am Institut Unterstrass können Instrumentalunterricht kostenlos im Hause belegen (Vorschulstudierende ab 1. Semester Basisstudium; Primarschulstudierende ab 2. Semester Basisstudium, sofern sie das Fach Musik gewählt haben).

§ 2 Zusätzlicher oder freiwilliger Unterricht

Freiwilliger bzw. zusätzlicher Unterricht ist in Sologesang oder einem weiteren Instrument oder in Liedbegleitung auf der Gitarre ab dem 2. Semester möglich. Unterricht in Sologesang kann auch in 2er-Gruppen gewählt werden; der Unterricht in Liedbegleitung erfolgt in Kleingruppen. Der Unterricht ist auf maximal 4 Semesterlektionen begrenzt. Ein studentischer Kostenanteil wird von der Direktion festgelegt.

§3a Umfang des Instrumentalunterrichtes

Der Unterricht im ersten Instrument wird in der Regel als Einzelunterricht erteilt. Pro Semester werden 9.75 Stunden Instrumentalunterricht erteilt (13 x 45 Minuten). In der Regel dauert eine Unterrichtsstunde 45 oder 60 Minuten und findet während den 12 bis 14 Wochen kursorischen Unterrichts eines Semesters statt. Fallen Lektionen durch Ausbildungsverpflichtungen der Studierenden aus, so sind sie nachzuholen. Stunden, die auf regulär unterrichtsfreie Tage fallen, sind nicht nachzuholen.

Pro Semesterlektion werden 1.5 ECTS-Punkte vergeben. Die Anrechnung der ECTS-Punkte an die für das Diplom nötigen Punkte wird im Studienplan festgelegt.

Der Unterricht in Kleingruppen dauert 45 Minuten und findet nur während den kursorischen Wochen statt.

§3b Organisation der Lektionen

Die Verteilung der Lektionen wird zwischen Lehrpersonen und Studierenden abgesprochen, ebenso Zeitpunkt und Ort des Unterrichtes. Die Stundenpläne des Gymnasiums und die Ausbildungsverpflichtungen der Studierenden haben absolute Priorität. Freie Räumlichkeiten und Instrumente von unterstrass.edu dürfen genutzt werden. unterstrass.edu stellt aber prinzipiell keine Instrumente zur Verfügung.

§4 Unterrichtsbesuch auswärts

Der Unterricht kann auswärts belegt werden, sofern die auswärtige Lehrperson über ein entsprechendes Diplom verfügt. Das Institut Unterstrass leistet im Fall von Unterricht im obligatorischen Erstinstrument einen Beitrag von Fr. 500.- pro Semester.

§5 Standortbestimmung

Vor oder zu Beginn des ersten Diplom-Moduls Musik findet eine Standortbestimmung statt. Diese dient der persönlichen Einschätzung/Beratung in den Bereichen Stimme, Instrument, Bewegung und elementare Musiklehre.

§6 Ausgangskompetenz / Instrumente

Der Unterricht ist auf die zukünftige musikalische und pädagogische Arbeit der Studierenden auszurichten. Die dazu erforderliche Ausgangskompetenz sowie die zugelassenen Instrumente werden in Anlehnung an die Vorgaben der PHZH festgelegt.

§7 Prüfung

Am Ende jedes Semesters besteht die Möglichkeit, auf seinem persönlichen Instrument die Ausgangskompetenz prüfen zu lassen. Die absolvierte Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung Musik. Bei Nichtbestehen wird sie einmal wiederholt. Ist auch diese Prüfung nicht bestanden, so zählt die bessere der beiden Wertungen. Die erreichte Note ist Bestandteil der Diplomnote Musik (1/3 Instrument, 2/3 Schulmusik). Nach bestandener Prüfung ist der Besuch von Instrumental- oder Sologesangsunterricht auf freiwilliger Basis gemäss § 2 weiterhin möglich.

§8 Absenzen

Studierende, die für Instrumental-/Sologesangsunterricht eingeschrieben sind, sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen und sich darauf vorzubereiten. Wird der Unterricht mehr als zweimal pro Semester nicht besucht, ist die Instrumentallehrperson verpflichtet, den Leiter des Instituts umgehend zu informieren. Ab der 3. Absenz werden die Kosten für diese und alle weiteren nicht besuchten Lektionen den betreffenden Studierenden in Rechnung gestellt (Fr. 120.— /Lektion). Über weitere Folgen entscheidet der Institutsleiter.